



Richtlinie zur Bezuschussung von Reitlehrgängen durch den DAR e.V.

Stand 05. Januar 2025

Artikel 1

Der Antragsteller muss Mitglied im DAR e.V. sein. Antragsteller und Lehrgangsteilnehmer müssen die gleiche Person sein.

Artikel 2

Es werden nur die nachfolgend aufgeführten Lehrgänge, inclusive eventuelle Prüfungsgebühr, wie folgt bezuschusst:

Auf Lehrgangs- u. Prüfungsgebühr bei individuellen Reitabzeichen-Lehrgängen (nur RA4) alle anderen Reitabzeichenlehrgänge siehe „individuelle Reitlehrgänge“ 50%

Auf Lehrgangs- u. Prüfungsgebühr bei individuellen Richterlehrgängen, auch Fortbildungen 50%

Auf Lehrgangs- u. Prüfungsgebühr bei individuellen Parcourschef-Lehrgängen, auch Fortbildungen 50%

Auf Lehrgangs- u. Prüfungsgebühr bei individuellen Trainer C/B/A Lehrgängen 20%

Auf Lehrgangs- u. Prüfungsgebühr bei individuellen Reitlehrgängen mit DOSB-Lizenz-Trainern in Dressur, Springen oder Vielseitigkeit (keine Zuschüsse für andere Disziplinen wie z.B. Western / Barock etc.) 20%

Reitgruppenlehrgänge:

Reitgruppenzuschuss/Orga-Zuschuss pro Reitgruppe plus 50% auf Lehrgangsgebühren für jedes teilnehmende DAR-Mitglied (ein Antrag je Mitglied) 200,00€

Reitgruppenlehrgänge:
Sichtungsreiten für neue Reitgruppenmitglieder vor dem ersten Start zu Beginn eines Semesters (pauschal) 50,00€

Kaderlehrgang Lehrgangsgebühren werden zu 100% übernommen

Grundsätzlich werden **keine** Zuschüsse für Unterbringung und Verpflegung von Pferd und Reiter ausgezahlt. Deshalb bitte auf separate Auflistung der Positionen in der Rechnung achten. Das Lehrgangszuschussformular steht auf der Homepage zum Download bereit.

Artikel 3

Für eine Bezuschussung muss dem DAR e.V. der ausgefüllte „Antrag auf Lehrgangszuschuss“ (Download auf der DAR-Website möglich oder auf Nachfrage bei der Geschäftsstelle) mit einer Kopie der Rechnung über die Lehrgangsgebühren vorliegen, aus der mindestens folgende

Punkte ersichtlich sind: Name und Qualifikation des Lehrgangleiters bzw. Name der Reitschule, Name des Lehrgangsteilnehmers, Art des Lehrgangs, Dauer des Lehrgangs, Höhe der reinen Lehrgangsgebühr. Ebenso muss als Student eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung eingereicht werden.

Artikel 4

Die Bezuschussung erfolgt lt. Artikel 2. Unterbringung für Pferd oder Reiter, sowie Verpflegungs- oder Kilometergeld werden nicht erstattet.

Artikel 5

Es werden pro Antragsteller max. 3 Lehrgänge pro Kalenderjahr bezuschusst. Die eingereichten Lehrgänge dürfen nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Die maximale Bezuschussung beträgt 300€ pro Antragsteller und Kalenderjahr.

gez.

DAR-Sportwart
Vermold, den 05.01.2025